Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 2538.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1845., betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen abzuleistenden Eide.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. November v. J. will Ich zur Ergänzung der Instruktion vom 30. Mai 1820., die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände betreffend, hierdurch bestimmen, daß sämmtliche, in Meinen Staaten begüterte Häupter der vormals reichsständischen Familien in Prozessen, welche auf ihre Domainen, Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame sich beziehen, die zugeschobenen und zurückgeschobenen, so wie die nothwendigen Eide, sofern der Eid nicht eine eigene Handlung des Hauptes einer solchen Familie betrifft, durch einen ihrer Beamten, zu deren Geschäftskreis der streitige Gegenstand gehört, abzuleisten befugt sein sollen. — Der Beamte, durch welchen der Eid abgeleistet werden soll, ist zuvor der Gegenpartei namhaft zu machen, welche sich darüber binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen zu erklären hat. Behauptet die Gegenpartei, daß zu der Eidesleistung ein anderer Beamte des vormaligen Reichsstandes mehr, als der namhaft gemachte, geeignet sei, so ist darüber: welcher von den beiden Beamten den Eid zu leisten habe, von dem prozeßleitenden Gerichte zu entscheiden. — Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 3. Januar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1845.

(Nr. 2539.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Januar 1845., betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16. November 1839. wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 23. v. M. habe Ich ersehen, daß das geheime Ober-Tribunal die Verordnung vom 16. November 1839. wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen (Gesetzsammlung Seite 335.) dahin auslegt, daß zufolge §. 1. jener Verordnung und der darin angezogenen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1828. der Besitzstand hinsichtlich jedes einzelnen, im Jagdrevier belegenen Grundstücks nachzuweisen sei, und der §. 2. nur die Bedeutung habe, dem einzelnen Grundeigenthümer den Gegenbeweis vorzubehalten. — Da jedoch nach den Verhandlungen, welche der Verordnung vom 16. November 1839. zum Grunde liegen, die Absicht gewesen ist, daß diejenigen, welche vor den Französischen Dekreten vom 9. Dezember 1811. und 8. Januar 1813. zur Jagd berechtigt gewesen sind, und in der Zeit vom Erscheinen der Gouvernementsverordnung vom 13. Juli 1814. bis zur Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1828. den Besitz der Jagd dadurch wieder ergriffen haben, daß sie auf irgend einem Theile des Reviers außerhalb der eigenen Grundstücke die Jagd ausübten, in das Jagdrecht im früheren Umfange wieder eingesetzt werden sollen, sofern nicht einzelne Eigenthümer der im Revier belegenen Grundstücke den im §. 2. der Verordnung vom 16. November 1839. nachgelassenen Gegenbeweis führen, so bestimme Ich hierdurch, daß die Verordnung vom 16. November 1839. in diesem Sinne ausgelegt und angewandt werden soll. — Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Januar 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2540.) Gesetz wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Eintrittsgeldern. Vom 24. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Berücksichtigung des Uns von den getreuen Ständen der Provinz Westphalen vorgetragenen Wunsches beschlossen, den mit der revidirten Städte-Ordnung beliehenen Städten dieser Provinz in Beziehung auf die Erhebung von Einzugsgeldern dieselben Befugnisse beizulegen, welche den dortigen Land-Gemeinden nach der Landgemeindeordnung vom 31. Oktober 1841. zustehen, und verordnen demnach auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In den Städten der Provinz Westphalen, in denen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. eingeführt ist, oder noch eingeführt werden möchte, kann von Allen, die sich daselbst als selbstständige Einwohner niederlassen, ein Eintrittsgeld (Einzugsgeld) erhoben werden, wenn

a) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindekasse entrichtet worden, oder

b) die Einkünfte des Gemeindevermögens nach Abzug der etwa zur Verzinsung und planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beträge im Durchschnitt einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein (erheblicher) Theil der Kommunalbedürfnisse bestritten werden kann, oder

c) Gemeindeanstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützung gewähren.

§. 2.

Der Betrag des Eintrittsgeldes wird in dem Fall zu a. zunächst nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber auch anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz als begründet anzuerkennen, so wie über die etwanige anderweitige Regulirung, ingleichen über die Zulässigkeit und Höhe des Eintrittsgeldes in den Fällen zu b. und c. steht nach Vernehmung der Magisträte und Stadtverordneten dem Minister des Innern zu. Die wegen des Eintrittsgeldes getroffene Bestimmung ist in das Statut, oder wenn dasselbe schon früher bestätigt worden, in einen Nachtrag zu demselben aufzunehmen.

§. 3.

Das Eintrittsgeld kann, soweit nicht bei Festsetzung desselben ein Anderes ausdrücklich bestimmt wird, neben dem nach §. 32. der revidirten Städte-Ordnung zulässigen Einkaufsgeld für die Theilnahme an den Gemeindenutzun-

 gen

gen erhoben werden. Eine Anrechnung des Eintrittsgeldes auf die für Ertheilung des Bürgerrechts nach §. 13. der revidirten Städteordnung zu entrichtenden Gebühren (Bürgerrechtsgelder) oder die nach Maßgabe des §. 2. der Verordnung vom 24. November 1843. (Gesetzsammlung von 1843. S. 368.) an deren Stelle tretende Abgabe findet nur da statt, wo solche durch die wegen Erhebung desselben getroffenen Anordnungen ausdrücklich zugelassen worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.
